

Änderungsbedarf Teilplan „Rohstoffsicherung“

- Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans, Teilplan „Rohstoffsicherung“

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung leitet das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Rohstoffsicherung“ für die in der Anlage zur Beilage enthaltenen Standorte gem. § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz ein (Aufstellungsbeschluss).
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf zur Beschlussfassung für die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung vom 12. Oktober 2018 den Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung gefasst, den Teilplan „Rohstoffsicherung“ punktuell zu ändern. Zur vorgenannten Sitzung wurde der Handlungsbedarf anhand der landesweiten Rohstoffversorgung insbesondere aber aufgrund der regionalen Situation aufgezeigt. Bei zehn regionalen Rohstoffgewinnungsstellen besteht ein punktueller Änderungsbedarf der Regionalplanfestlegungen, der sich zeitnah – und damit vor Ablauf des Planungshorizonts des aktuell rechtsverbindlichen Teilplans „Rohstoffsicherung“ – auf die Rohstoffgewinnung und damit auf die regionale Bedarfsdeckung auswirken wird. Mit der Teilplanänderung werden für diese Standorte die Voraussetzungen geschaffen, dass zeitlich absehbar die Planungen für die erforderlichen Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau angegangen werden können und damit die Rohstoffgewinnung kontinuierlich fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig beugt diese Vorgehensweise einer Befassung mit einzelnen Änderungsverfahren vor, was – in Kenntnis der Dauer und des Umfangs von Planverfahren – eine effiziente Bearbeitung des Themas ohnehin erforderlich macht. Die Änderungen

betreffen Bereiche, die sämtlich im Regionalplan, Teilplan „Rohstoffsicherung“ bereits enthalten und in der Tabelle der Anlage aufgeführt sind.

Für die Teilplanänderung wird eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Damit kommt der Regionalverband der eigens in die Begründung des Plansatzes für die „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ aufgenommenen Verpflichtung nach, die einen Abbau in Sicherungsgebieten grundsätzlich erst nach Änderung des Regionalplans bzw. einem Zielabweichungsverfahren vorsieht. In diesem Rahmen müsse eine erneute Untersuchung der Umweltverträglichkeit und des Landschaftsbildes auf Grundlage aktueller Daten erfolgen. Dies wurde seinerzeit im Genehmigungsverfahren für den aktuell rechtsverbindlichen Plan bei der Mitzeichnung der Genehmigung durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg auch nochmals hervorgehoben. Dementsprechend erfolgt für die Teilplanänderung eine Aktualisierung der Umweltprüfung und die Erarbeitung eines Umweltberichts.

Als nächster Schritt folgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der durch die Planänderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über den Aufstellungsbeschluss. Für die kommenden Gremiensitzungen ist der Beschluss des Planentwurfs und die Einleitung eines Verfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG) vorgesehen.

Villingen-Schwenningen, den 27. November 2018

Frank Kosse

Anlage: Tabellarische Gebietsübersicht mit Karte

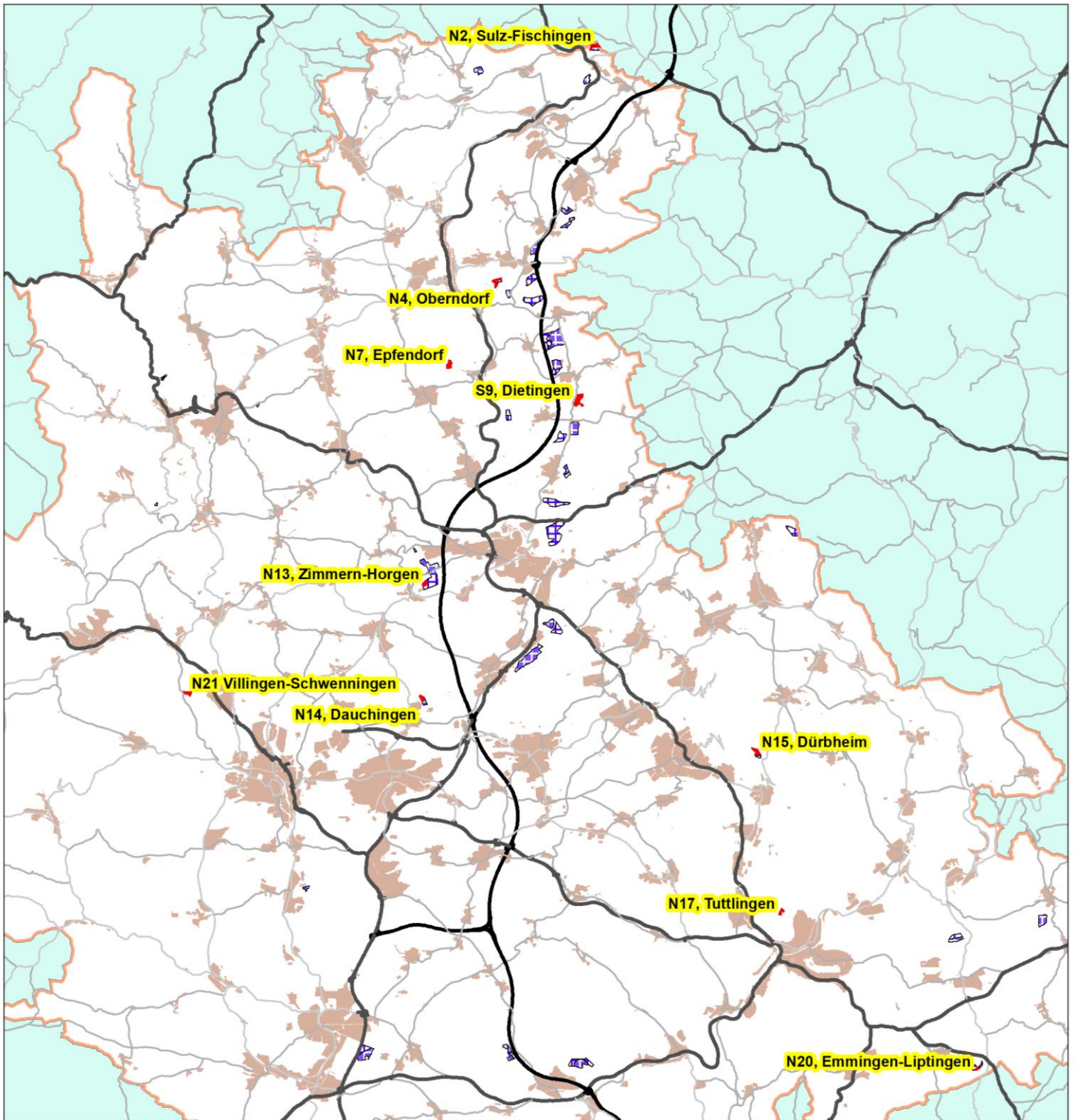
Gebietsübersicht

RV-Nr.	Gebietsbezeichnung	Lkr.	Gestein	Erläuterung des Änderungsbedarfs und Neufestlegung.
N2	Sulz-Fischingen	RW	Muschelkalk	Die bestehende Festlegung wird aus abbau- und erschließungstechnischen Gründen nachgefasst und geändert. Mit der vorgegebenen Abbaurichtung wird zusätzlich einer angestrebten und mit der Erweiterung möglichen Verkehrsentslastung Rechnung getragen. Umwidmung VRG Sicherung mit 6,5 ha in VRG Abbau mit Erweiterung des VRG Abbau um 2,5 ha nach Norden und Nordwesten. 1 ha des bisher festgelegten Sicherungsgebietes werden aufgehoben.
N4	Oberndorf-Bochingen	RW	Muschelkalk	Reserven reichen nicht bis zur regionsweiten Überarbeitung des Teilplans. Umwidmung VRG Sicherung in VRG Abbau mit Erweiterung des VRG Abbau um zwei Teilflächen (westl. Teilfläche 1,4 ha, südl. Teilfläche 1,2 ha) auf insges. 7,6 ha.
N7	Epfendorf	RW	Muschelkalk	Reserven reichen nicht bis zur regionsweiten Überarbeitung des Teilplans. Außerdem bildet die bestehende Festlegung das Lagerstättenpotenzial nicht gebietskonkret ab und wird daher nachgefasst. Umwidmung VRG Sicherung in VRG Abbau mit Erweiterung des VRG Abbau um 4,2 ha auf insges. 8 ha
N13	Zimmern o. R.-Horgen	RW	Muschelkalk	Um einen zeitlich lückenlosen Abbau zu gewährleisten, werden 5,3 ha des festgelegten Sicherungsgebietes (insgesamt 42 ha) in ein VRG Abbau umgewidmet.*
N14	Dauchingen	SBK	Muschelkalk	Die bestehende Festlegung wird aus abbautechnischen Gründen nachgefasst und geändert. Umwidmung VRG Sicherung mit 1,7 ha in VRG Abbau mit Erweiterung des VRG Abbau um 3 ha nach Norden.
N15	Dürbheim	TUT	Muschelkalk	Die bestehende Festlegung bildet das Lagerstättenpotenzial nicht gebietskonkret ab und wird daher

				nachgefasst. In diesem Zuge erfolgt eine Umwidmung VRG Sicherung mit 5,5 ha in VRG Abbau mit 8,5 ha.
N17	Tuttlingen	TUT	Jurakalke	Teile des VRG Sicherung sind nicht abbauwürdig und müssen neu abgegrenzt oder können als Festlegung aufgehoben werden. Die Änderung umfasst die Aufhebung des bisherigen VRG Sicherung und Neuabgrenzung eines VRG Abbau mit 2,9 ha.
N20	Emmingen-Liptingen	TUT	Jurakalke	Zur vollständigen Rohstoffnutzung erfolgt eine geringfügige Erweiterung des bestehenden VRG Abbau um 1,8 ha, die bislang nicht festgelegt sind.
N21	Villingen-Schwenningen	SBK	Granit	Die bestehende Festlegung bildet das Lagerstättenpotenzial nicht gebietskonkret ab und wird daher nachgefasst. In diesem Zuge erfolgt eine Umwidmung VRG Sicherung in VRG Abbau mit 5,2 ha und die Aufhebung einer Teilfläche mit 1,8 ha.
S9	Dietingen-Böhringen	RW	Sulfatgestein	Im Zusammenhang mit den verbleibenden Abbaumöglichkeiten im Gebiet S8 ergibt sich das Erfordernis für einen zeitnahen Abbau in S9. Umwidmung VRG Sicherung in VRG Abbau mit insgesamt 15,7 ha.

* zu N13, Zimmern ob Rottweil – Horgen:


Die Festlegung ermöglicht südlich der Kreisstraße K 5541 die Fortsetzung des Rohstoffabbaus am Kalksteinvorkommen bei Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Horgen (Rohstoffvorkommen LGRB-Nr. 7916-RV2). Die Rohstoffaufbereitung soll weiterhin an den bestehenden Betriebsanlagen erfolgen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an die Betriebsflächen, insbesondere die Querung der Kreisstraße und der Flur bis zum Kalksteinvorkommen, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren und nicht Gegenstand der Regionalplanänderung.




 Regionsgrenze


0 2,5 5 10 15 20
Kilometer

2. Regionalplanänderung - Teilplan "Rohstoffsicherung" - Darstellung der bisherigen Festlegung sowie der Planänderungen

 Rohstoffsicherung_Planänderung

Regionalplan 2003, Teilplan "Rohstoffsicherung"

 Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (VRG)

 Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

Übersichtskarte: Ausschnitt der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit den Gewinnungsstellen mit Änderungsbedarf, den Siedlungsbereichen und dem Straßennetz